

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 15

Internet: www.weilheim-schongau.de

26. Mai 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1379/2007) des Landkreises Weilheim-Schongau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif Seite 45
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2023 Seite 49
 - Kostenbeitragsstabelle Kindertagespflege am 01.09.2023 Seite 50
-

**Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Weilheim-Schongau
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif**

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil beträgt gemäß § 9 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz (RegG) 317.500.000 Euro. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Allgemeinverfügung

1. Der Tarif für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG wird durch diese Allgemeinverfügung als Höchstarif vorgegeben. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung öffentliche Perso-

nenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV – als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – erbringen (Verkehrsunternehmen) und während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung das Deutschlandticket gemäß § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anerkennen und anwenden (im Folgenden „Tarifanerkennung“), haben unter den in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Voraussetzungen ab dem 01.05.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**)¹ für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser Tarifanerkennung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

2. Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 03.04.2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche-überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, werden die Verkehrsunternehmen die Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitwirken und keine Einwände hiergegen vorbringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen haben zudem sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle ihre Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Weilheim-Schongau – auch unter Berücksichtigung von etwaigen bestehenden Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Dem Landkreis Weilheim-Schongau steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.
4. Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die dem Landkreis Weilheim-Schongau durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**). Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**). Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der

¹ Der Erlass der Richtlinie stand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung noch aus. Unmittelbar nach Erlass und Veröffentlichung wird die Richtlinie unverzüglich unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung als Anlage 1 veröffentlicht. Zwecks transparenter Dokumentation der Ausgleichsparameter und -mechanismen wird bis dahin die „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 als Anlage 3 beigefügt.

Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Weilheim-Schongau wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist möglichst unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ zu beantragen.

Die Verkehrsunternehmen können einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für die Monate Mai bis August 2023 unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ beantragen.

Falls erforderlich stellt der Landkreis zusätzlich Antragsformulare auf Ausgleichsleistung und/oder auf die Gewährung von Abschlagszahlungen zur Verfügung und erlässt auf Antrag entsprechende (vorläufige) Bewilligungsbescheide. Die Verkehrsunternehmen haben die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Kosten gemäß den Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) nachzuweisen. Der Landkreis Weilheim-Schongau kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der EU-Kommission oder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) erforderlich ist. Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) hinausgehen, sind zurückzuerstatten. In der Regel werden die zurückgeforderten Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistungen vorgenommen.

6. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis Weilheim-Schongau bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Im Falle der Überkompensation ist der überkompensierende Betrag zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.
7. Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung beschränkt ist auf den Ausgleich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Bayern“, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.
8. Der Landkreis Weilheim-Schongau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den

Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.
10. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
12. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern (wird nach Erlass und Veröffentlichung durch den Freistaat Bayern unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung veröffentlicht.)

Anlage 2*: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 3*: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023

Ergänzungen, Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Daher erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim i. OB, den 11.05.2023

Andrea Jochner-Weiß
(Landrätin)

*Anlage 2 und Anlage 3 können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 1. Stock, Zimmer 107, 82362 Weilheim eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art .9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 778.300 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 496.600 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 282.900 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.150,- Euro festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 369.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Huglfing, den 23.05.2023

Huber

Vorsitzender Grundschulverband Huglfing

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2023

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.253,18 € (für 2023/2024),

Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:

(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5): 12

Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit)	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Buchungszeit- faktor	Monatlicher Kostenbei- trag
bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	101,82 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	152,73 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	203,64 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	254,55 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	305,46 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	356,37 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	407,28 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	458,19 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	509,10 €

Landratsamt Weilheim-Schongau

Amt für Jugend und Familie

Bock